

# Reform im Verwaltungswesen!

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **3=23 (1857)**

Heft 37

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-92427>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Allgemeine Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIII. Jahrgang.

Basel, 4. Juni.

III. Jahrgang. 1857.

Nro. 37.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint zweimal in der Woche, Jeweilen Montags und Donnerstags Abends. Der Preis bis Ende 1857 ist franco durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Kommandant.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muß sich deshalb an die Schweighauser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

## [-] Reform im Verwaltungswesen!

Als noch Oberst Scheublin Chef des schweizerischen Militärdepartements war, wurde demselben auf Verlangen eine Militärcomptabilität in vereinfachter Form vorgelegt. Diese Comptabilität erhielt die Zustimmung des Obersten Egloff, und wenn wir uns recht entsinnen, auch die des Obersten Ziegler. Oberst Abys hat den Gegenstand darauf zur Berichterstattung überkommen, aber, so viel wir wissen, bisher noch keinen Rapport erstattet. Leider sind für diesen wichtigen Zweig der Militäradministration nur Fr. 2000 für den Unterricht des Kommissariatspersonals im Budget. Der Unterricht selbst hat uns überdies nie befriedigen wollen: der Aspirant kommt gewöhnlich eben so flug aus der Schule, als er in dieselbe hinein gegangen ist; mit einem einfachen Diktiren oder Abschreiben einer Militärrechnung kann er zu einer eigentlichen Kenntniß von der Militärverwaltung im Felde nicht gelangen, daher die vielen Confusionen in jedem effektiven Dienste.

Unzweifelhaft wird im Sanitätswesen mehr gethan: Oberst Flügel läßt sich die Sache sehr angelegen sein und auf seinen Antrag sind im Budget Fr. 8000 für diese Rubrik angesetzt worden. Oberst Flügel war zwei Jahre im Auslande, um die dortigen Einrichtungen zu Nutzen der vaterländischen zu studiren, desgleichen Dr. Crismann von Breitenberg. Die desfallsigen Kosten wurden bekanntlich von dem Kredit für Unterstützung von Offizieren, „die sich im Auslande auszubilden gedenken“, bestritten. Sollte es nun nicht wünschenswerth sein, Ähnliches wie für das Medizinalwesen auch für das Verwaltungswesen zu thun, wäre es nicht an der Zeit, eine Kommission von Sachverständ-

igen aufzustellen zum Behufe der Ausarbeitung einfacherer Reglemente, mit leicht verständlichen Formularen und mit Berücksichtigung der Erfahrungen des Auslandes? Gewiß wird dieser Wunsch vom ganzen Offizierskorps getheilt! Die Kommissariatsbeamtete, Quartiermeister, Hauptleute, Wafsenoffiziere u. müssen sich bis jetzt im Dienstreglement, in verschiedenen Theilen des Verwaltungsreglements (für Quartiermeister, II. Theil des Verwaltungsreglements, Tabellen) im Reglement für Gesundheitsbeamte, und in verschiedenen Verordnungen Rath's erhalten, wobei sie u. S. durch die Beispiele in den Tabellen fürs Rechnungswesen, die zum Theil ganz unrichtig sind, noch irre geführt werden.

Das Mindeste, was gechehen sollte, wäre eine Revision der bestehenden Reglemente und Verordnungen und deren Zusammenstellung in ein Reglement; aber wie schon oben bemerkt, würde dieses noch nicht ausreichen, sondern durchaus eine Vereinfachung im Rapport- und Rechnungswesen bedürftigen. Im Weiteren ist es gewiß keine glückliche Idee gewesen, dem Hauptmann, dem Combattanten das Rechnungswesen zu übergeben! tüchtige Männer, die die Truppe im Gefecht gut führen dürften, müssen im Avancement zurückgestellt werden, weil sie dem Rechnungswesen nicht gewachsen sind, das ohne gewisse Vorkenntnisse nicht wie das Rapportwesen im Verlaufe eines kurzen Uebungskurses erlernt werden kann; der Kompagniechef und der Feldweibel — mit ihren Notizen in der Tasche — verwundet, derangiren das Rechnungswesen möglicher Weise total u. s. w.

Wir meinen dagegen, daß der Hauptmann nur das Rapportwesen — das vereinfachte — zu besorgen haben sollte; das Rechnungswesen dagegen der Quartiermeister mit den sechs Fouriers des Bataillons, zu deren Händen demnach auch alle Rapporte gehen müßten; der Fourier und nicht der Hauptmann sollte daher das Kompagniebuch führen!